

der dort seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, begehrt“. Edith Oeser und Horst Luther sind dieser anmaßenden Argumentation mit dem überzeugenden Nachweis entgegengetreten, daß „keine Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme eines Schutzrechts der BRD gegenüber Bürgern der DDR außerhalb der BRD“<sup>27</sup> existiert. Das sogenannte passive Personalitätsprinzip ist völlig untauglich, um einem Anspruch zur Übernahme eines strafrechtlichen „Schutzes“ für Bürger anderer Staaten zu begründen.

#### 3.3.1.4.

##### **Das Universalitätsprinzip**

Das *Universalitätsprinzip* (von der bürgerlichen Strafrechtswissenschaft gewöhnlich irreführend als Weltrechtsprinzip deklariert, so als gäbe es ein supranationales Weltrecht) begründet für bestimmte schwerwiegende Straftaten der internationalen Kriminalität eine Strafhoheit der DDR für die Begehung von Auslandsstraftaten durch Ausländer, unabhängig von Begehungsort und Staatsbürgerschaft. Die DDR hat in diesen Fällen wie jeder andere Staat einen Strafverfolgungsanspruch, soweit sie des Täters habhaft wird und er nicht an den Tatortstaat oder Heimatstaat ausgeliefert wird (zur Auslieferung vgl. 3.3.3.).

Auf dem Universalitätsprinzip beruht die Strafhoheit der DDR für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, für deren Verfolgung eine universelle Zuständigkeit der Staaten völkerrechtlich begründet worden ist. Eine solche universelle Zuständigkeit, aus der die Strafhoheit der DDR abgeleitet wird, ist auch in speziellen internationalen Konventionen und Abkommen für die Teilnehmer dieser völkerrechtlichen Verträge vorgesehen.

Sie ergibt sich für die DDR insbesondere aus: Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer (iv) der Einheitlichen Konvention vom 30. März 1961 über Suchtmittel (GBL.-Sdr. Nr. 880 S. 5); Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer (iv) der Konvention über psychotrope Substanzen (GBL.-Sdr. Nr. 880 S. 35); Artikel 4 der Konvention vom 16. Dezember 1970 über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (GBL I 1971 Nr. 9 S. 160); Artikel 5 der Konvention vom 23. September 1971 zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (GBL I 1972 Nr. 8 S. 100); Artikel 3 Absatz 2 der Konvention vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Perso-

nen einschließlich Diplomaten (GBL. II 1977 Nr. 5 S. 62).

In diesen Konventionen wurde für die Teilnehmerstaaten die Verpflichtung vereinbart, die eigene Gerichtsbarkeit für die in den Konventionen bezeichneten Straftaten für den Fall zu begründen, daß sich der Verdächtige in ihrem Hoheitsgebiet befindet und an den Tatort- oder Heimatstaat nicht ausgeliefert wird. Nach Artikel V der Internationalen Konvention vom 30. November 1973 über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens (GBL. II 1974 Nr. 26 S. 491) können Personen, die der Apartheid-Verbrechen angeklagt sind, vor ein Zuständiges Gericht eines jeden der Teilnehmerstaaten der Konvention gestellt werden.

Die universelle Zuständigkeit tritt stets nur hilfsweise ein, wenn die Verfolgung nach dem Territorialitätsprinzip oder dem Personalitätsprinzip nicht möglich ist. Daß sie in den oben genannten Fällen prinzipiell möglich ist, ist Ausdruck der Entschlossenheit der Staaten, die schwersten Verbrechen der internationalen Kriminalität energisch zu verfolgen und den Tätern keine Chance zu geben, straffrei auszugehen.

#### 3.3.1.5.

##### **Das Prinzip**

##### **der stellvertretenden Strafrechtspflege**

Das Prinzip der *stellvertretenden Strafrechtspflege* liegt der Festlegung in § 80 Absatz 3 Ziffer 5 StGB zugrunde. Die Strafhoheit der DDR ist für diesen Fall - die Begehung einer Auslandsstraftat durch einen Ausländer - weder durch das Schutz- noch durch das Universalitätsprinzip begründet. Die DDR nimmt gewissermaßen „stellvertretend“ für den Tatort- oder Heimatstaat die Strafhoheit wahr, wenn sich der Täter auf ihrem Territorium aufhält, die Handlung auch am Begehungsort oder im Heimatstaat oder -gebiet des Täters strafbar ist und er nicht ausgeliefert wird. Es muß also Identität der Strafbarkeit der Handlung gegeben sein.

Auch das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege wurde in der BRD von Justiz und Strafrechtswissenschaft mißbraucht, um die Erstreckung der Strafhoheit der BRD auf Handlungen zu begründen, die von DDR-Bürgern in der DDR begangen wurden. Diese werden in der BRD als Deutsche im Sinne des Bonner Grundgesetzes

<sup>27</sup> E. Oeser/H. Luther, „Das gebrochene Verhältnis der BRD zum Völkerrecht“, Neue Justiz, 1981/8, S. 343 ff.; vgl. hierzu auch G. Riege, a. a. O., S. 253 ff.